

Was ist ...

Akteneinsicht (an öffentlichen Universitäten)

Das Recht auf Akteneinsicht steht Verfahrensparteien (siehe unten) in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu. Dieses Recht besteht in Österreich aufgrund von ungefähr 150 Bestimmungen in bundes(verfassungs)gesetzlichen Vorschriften und sehr zahlreichen Bestimmungen in landes(verfassungs)gesetzlichen Vorschriften.

Dieses Informationsschreiben beschäftigt sich nur mit Verwaltungsverfahren (und zwar lediglich mit solchen) die nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, zu führen sind. Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten dieses Gesetz anzuwenden (§ 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung).

Die Akteneinsicht ist ein gemäß § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 einer Partei zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Universität in die der/ die Studierende betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann die Partei Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

Universitäten sind im gegebenen Zusammenhang Behörden - siehe oben, § 46 Universitätsgesetz 2002 -, und Studierende sind in Angelegenheiten ihres eigenen Studiums Parteien im Sinne des AVG. (§ 8: Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.)

Ausdrücklich geregelt ist die Akteneinsicht für Studierende an Universitäten in § 79 Abs. 5 UG: Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind dabei Multiple Choice - Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items. Näheres kann in der Prüfungsordnung geregelt werden.

Studierende, die Einsicht in sie selbst betreffende Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle nehmen wollen, müssen binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung bei dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Universität, an der sie studieren, einen Antrag auf Akteneinsicht stellen. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates zu führen ist: Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Werden Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, schriftliche Korrekturen) der bzw. dem Studierenden nicht ausgehändigt, so ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein halbes Jahr lang aufbewahrt werden, wobei grundsätzlich die Verpflichtung besteht, der bzw. dem Studierenden sechs Monate lang (jeweils ab Bekanntgabe der Beurteilung) auf Verlangen Einsicht zu gewähren; es ist jedoch zulässig, über diese Frist hinaus Einsicht zu geben.